

GR_GERICHTE SB 2007 20 vom 5. Dezember 2007

GR Gerichte, 2007-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2007_20

FR: GR_GERICHTE SB 2007 20 du 5 décembre 2007

IT: GR_GERICHTE SB 2007 20 del 5 dicembre 2007

Regeste

Ehrverletzung

Erwägungen

E. 2

A. X. wurde am 15. Dezember 1943 in F. (U.) geboren, wo er zusammen mit sieben Geschwistern aufwuchs und acht Jahre die Primarschule besuchte. Nach der Schulentlassung absolvierte er eine Lehre als Bäcker/Konditor, die er erfolgreich abschloss. Darüber hinaus besuchte er diverse weitere Schulungen und Ausbildungen auf privater Basis. Ende der fünfziger Jahre arbeitete er während vier Jahren in seiner Lehrfirma in G. und in H.. 1963 kam X. in die Schweiz, wo er in I., J., K. und L. als Bäcker/Konditor oder Konditor in diversen Betrieben arbeitete. In den Jahren 1972 und 1973 war er als Disponent bei der M. in T. tätig. Anschliessend arbeitete X. für verschiedene Firmen im Aussendienst. Seit 1992 ist er bei der Firma N. AG im Bereich chemisch/technischer Spezialprodukte tätig. Eigenen Angaben zufolge verdient X. bei der Firma N. AG ca. CHF 30'000.-- pro Jahr. Von 1976 an war X. in I. wohnhaft, bis er 1992 nach O. zog. Seit 1995 wohnt X. in D.. Im Oktober 2001 verheiratete er sich mit E.. Der Geschäftsführer der N. AG, Herr V., stellt X. ein gutes Zeugnis aus. X. sei - so V. - ein zuverlässiger Mitarbeiter, dessen Verhalten bis heute zu keinen Klagen Anlass gegeben habe. B. Im schweizerischen Strafregister ist X. mit einer Eintragung verzeichnet: Mit Urteil vom 24. April 2002 verurteilte ihn der Kantonsgerichtsausschuss Graubünden wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 aStGB zu einer Busse von Fr. 700.--. Zudem verurteilte ihn der Bezirksgerichtsausschuss Landquart am 5. September 2001 wegen übler Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziffer 1 StGB zu einer Busse von Fr. 500.--. C. X. und seine Ehefrau E. sind Eigentümer eines Einfamilienhauses am C. in D.. In der unmittelbaren Umgebung des Einfamilienhauses befinden sich drei weitere Häuser, deren Zufahrt über das Grundstück des Ehepaars X. erfolgt und mit einer Grunddienstbarkeit gesichert ist. Eigentümer dieser umgebenden Grundstücke sind P. (C.), Qu. (C.) sowie R. (C.). Über die Ausdehnung und den Verlauf dieser Dienstbarkeit befindet sich das Ehepaar X. mit ihren Nachbarn seit nunmehr über einem Jahrzehnt in einem Streit, nachdem die Dienstbarkeitsbelasteten die Lage und Ausdehnung des Fahrwegrechts nicht mehr akzeptieren wollten. Die Streitigkeiten hatten schon diverse Gerichtsentscheide verschiedener Instanzen zur Folge, wobei Bestand, Umfang und Verlauf der Dienstbarkeit jeweils von allen Gerichtsstellen bis hin zum Schweizerischen Bundesgericht betätigt worden waren. D. Mit Eingabe vom 15. Dezember 2005 reichte R. beim Kreisamt Fünf Dörfer eine Klage wegen Ehrverletzung und Geschäftsschädigung gegen E. und X.

E. 3

Es seien die Verfahrenskosten dem Kläger aufzuerlegen, und es sei dieser zu verpflichten, den Angeschuldigten eine angemessene Prozessentschädigung zu entrichten.“ In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellten E. und X. folgendes Begehren: „Es seien die Angeschuldigten hinsichtlich der Behauptungen, der Kläger sei ein „krimineller Ausländer“, und er „könne seine eigenen Pläne und Verträge nicht lesen sowie im Gelände nachvollziehen“ zum Wahrheits- bzw. Gutgläubensbeweis zuzulassen.“

E. 4

Dafür sei E. mit einer Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen zu bestrafen.

E. 5

Die Angeklagten seien zu verpflichten, dem Kläger eine angemessene Genugtuungssumme nach richterlichem Ermessen zu bezahlen.

E. 6

X. wird gerichtlich verpflichtet, R. eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (Mehrwertsteuer darin enthalten) auszurichten.

E. 7

R. wird gerichtlich verpflichtet, E. eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (Mehrwertsteuer enthalten) zu bezahlen.

E. 8

(Rechtsmittelbelehrung)

6

E. 9

fach – ihre eigenen Pläne und Verträge nicht lesen und im Gelände nachvollziehen können?“ Am 15. Dezember 2005 reichte R. Strafanzeige wegen Ehrverletzung ein. Darin beanstandete er lediglich die Aussage, als krimineller Ausländer bezeichnet worden zu sein. Diese Aussage markierte er denn auch in den der Strafanzeige beigelegten Schriften von X.. Mit keinem Wort erwähnte R., Gegenstand der Strafanzeige bilde auch die Aussage, der Architekt R. könne seine eigenen Pläne und Verträge nicht lesen sowie im Gelände nachvollziehen. Diese Aussage hat er denn auch nicht in den Beilagen markiert. Erstmals in seiner Klageergänzung vom 31. März 2006 führte R. aus, Gegenstand der Strafanzeige bilde auch die Ausführung von X., wonach er (R.) als Architekt, seine eigenen Pläne nicht lesen könne. Bezüglich dieses Vorhaltes war aber die Strafantragsfrist bereits abgelaufen, gilt es doch zu berücksichtigen, dass die fraglichen Schriften am 8. Dezember 2005 am C. aufgehängt worden sind und R. am selben Tag vom Inhalt und Verfasser der Schriften Kenntnis genommen hat (vgl. Strafanzeige vom 15. Dezember 2005). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten (Art. 29 aStGB entspricht dem per 1. Januar 2007 neu gefassten Art. 31 StGB). War die Strafantragsfrist bezüglich des zweiten Vorhaltes am 31. März 2006 (Datum der Klageergänzung) bereits abgelaufen, so bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens lediglich die Aussage von X., wonach R. ein krimineller Ausländer sei. Auf die Ausführungen des Berufungsklägers im Zusammenhang mit dem zweiten Vorhalt („... ihre eigenen Pläne und Verträge nicht lesen und im Gelände nachvollziehen können?“) ist somit nicht weiter einzugehen. Eine formelle Einstellung des Verfahrens mit Bezug auf diesen Vorhalt braucht vorliegend nicht zu erfolgen, weil diesbezüglich kein eigenständiger gesetzlicher Tatbestand zur Diskussion steht. Vielmehr

wurde dieser Vorhalt ohne nähere Anklagebegründung und ohne nähere Begründung im Urteil gewissermassen zum nachstehend zu beurteilenden Vorhalt (bei gleichem gesetzlichen Tatbestand) hin- zugefügt. Fällt die Beurteilung des zweiten Vorhaltes dahin, wird sich dies, wie nach- stehend noch ausgeführt, bei der Strafzumessung entsprechend - allerdings gering- fügig – auswirken. 5. a) Die Vorinstanz sprach X. der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die fragliche Äusserung sei klar als ehrenrührige Tatsachenbehauptung zu qualifizie- ren. Der Begriff „kriminell“ beziehe sich auf strafbares Verhalten und werde in der Alltagssprache auch so verwendet und verstanden. Dass der Berufungskläger seine Äusserung wider besseres Wissen verbreitet habe sei erwiesen, nachdem seine Behauptungen widerlegt worden seien.

E. 10

b) Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wird gestützt auf Art. 173 Ziffer 1 aStGB auf Antrag mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft. Am 1. Januar 2007 ist die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Nach dem revidier- ten Art. 173 Ziffer 1 StGB wird der Täter mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Gegenstand dieser Bestimmung bilden ehrenrührige Tatsachenbehauptungen über eine Person, die gegenüber einem Dritten erhoben werden. Erfasst werden auch gemischte, nicht jedoch reine Werturteile. Eine Tatsachenbehauptung ist in ihrem engsten Sinn eine Aussage über den Betroffenen ohne direkte Wertung. Die Wertung hat der Adressat der Äusserung als Schlussfolgerung aus der Äusse- rung zu ziehen (vgl. Franz Riklin in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111 – 401 StGB, Basel 2003, N. 33 ff. vor Art. 173 StGB und N. 2 zu Art. 174 StGB; Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Aufl., I. 1997, N. 1 f. zu Art. 173 StGB). Die Tatsachenbehauptung muss ehrenrührig sein, also geeignet, den Ruf des Betroffenen zu schädigen. Wann dies der Fall ist, hängt vom in seiner Tragweite umstrittenen Ehrbegriff ab. Ehre ist gemäss bundesgericht- licher Rechtsprechung der Anspruch einer Person auf Geltung (vgl. BGE 114 IV 16). Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst, sich so zu beneh- men, wie ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (vgl. BGE 117 IV 28 f., 116 IV 206, 103 IV 158). Entscheidend dafür, ob die eingeklagte Äus- serung ehrverletzend sein kann, ist der Sinn, welchen ihr der unbefangene Hörer nach den Umständen beilegen musste (vgl. BGE 119 IV 47). Dabei kommt es nicht nur auf die isolierten einzelnen Äusserungen an, sondern auch auf den Gesamtzu- sammenhang des Textes (vgl. BGE 117 IV 27 E. 2c S. 30). Der Angriff muss quan- titativ eine gewisse Erheblichkeit aufweisen, unbedeutende Übertreibungen bleiben dabei straflos (vgl. Riklin, a.a.O., N. 24 vor Art. 173). Eine Äusserung ist schon dann ehrenrührig, wenn sie an sich geeignet ist, den Ruf zu schädigen, unabhängig da- von, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht (vgl. BGE 103 IV 22 f.). In subjektiver Hinsicht wird gefordert, dass sich der Täter der Ehrenrührigkeit seiner Behauptung und des Umstands bewusst war, dass sie von einem Dritten zur Kenntnis genommen werden würde. Bei der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB stimmt zunächst der objektive Tatbestand mit dem des Art. 173 StGB insoweit überein, als es wiederum erforderlich ist, dass der Täter „jeman- den bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen beschuldigt oder verdächtigt“ oder eine „solche Beschuldigung oder Verdächtigung“ verbreitet. Ausserdem gehört aber zum Tatbestand der Verleumdung auch die Un- wahrheit der behaupteten Tatsachen. Das steht

zwar nicht ausdrücklich im Gesetz,

E. 11

ergibt sich aber durch einen Rückschluss aus dem subjektiven Tatbestand („wider besseres Wissen“). Hier muss dem Täter also nachgewiesen werden, dass seine Äusserungen nicht der Wahrheit entsprechen und er dies auch weiss. Der subjektive Tatbestand erfordert nicht nur Vorsatz hinsichtlich der bei Art. 173 und 174 StGB übereinstimmenden objektiven Tatbestandsmerkmale, sondern im Falle des Art. 174 StGB auch, dass der Täter – was die Wahrheit der Äusserung anbetrifft – wider besseres Wissen gehandelt hat also Gewissheit über die Unwahrheit der Behauptung gehabt hat. Dabei genügt Eventualdolus nicht. Der Täter darf also nicht nur für möglich halten, dass seine Äusserung unwahr sein könnte, sondern er muss um die Unwahrheit wissen. Und dieses Wissen muss ihm natürlich nachgewiesen werden; gelingt dies nicht, so bleibt allenfalls Art. 173 StGB anwendbar (Stratenwerth/Jenny, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Aufl., Bern 2003, § 11 N 54 ff.). c) Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches die vorliegend zur Diskussion stehenden Tatbestände (Art. 173 und Art. 174 StGB) keine Änderungen in materieller Hinsicht, sondern lediglich eine Änderung im Sanktionensystem erfahren haben. Aus diesem Grund wird später auf die Frage des anwendbaren Rechts zurückzukommen sein. d) Der Kantonsgerichtsausschuss kommt – wie noch zu zeigen sein wird – zum Schluss, dass X. sich der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat. Die Äusserung des Berufungsklägers, wonach R. ein krimineller Ausländer sei, ist klar als ehrenrührige Tatsachenbehauptung im Sinne der vorzitierten Bestimmung zu qualifizieren. Denn diese Äusserung ist ohne weiteres geeignet, den Ruf von R., ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, zu beeinträchtigen. Der Berufungskläger hat die fragliche Äusserung schriftlich festgehalten und durch das Aufhängen der Plakate am C. in D. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem hat er die besagten Schriften per Post und Fax an Dritte weitergeleitet. Der Berufungskläger rügt, das Adjektiv „kriminell“ werde in der Umgangssprache nicht gleichbedeutend mit „vorbestraft“ verwendet, sondern gleichbedeutend mit „gesetzeswidrig“, „gegen allgemeine rechtliche Normen verstossend“ und/oder „moralisch unerlaubt“. Für den Leser des Textes sei sofort klar, dass dieser von einem juristischen Laien verfasst worden sei, welcher sich der „Volkssprache“ bediene. Bereits im vorinstanzlichen Verfahren sei unter Hinweis auf die im Internet frei zugängliche Enzyklopädie „Wikipedia“ dargetan worden, dass im neue-

E. 12

ren, gängigen Sprachgebrauch die Begriffe „Kriminalität“ und „kriminell“ für ein Verhalten verwendet würden, welches in das Eigentum anderer Personen eingreife und so die allgemeine Friedensordnung störe. Er vertrete schon seit Jahren die Ansicht, die an seine Liegenschaft (C. in D.) angrenzenden Grundstücke, darunter insbesondere dasjenige des Berufungsbeklagten, seien derzeit falsch vermessen worden. Über diese zentrale Frage sei noch kein Gerichtsentscheid erstritten worden. Der entsprechende Prozess sei gegenwärtig beim Bezirksgericht Landquart anhängig. Die von der Vorinstanz auf Seite 18 erwähnte neue Vermessung der S. AG habe lediglich das bestätigt, wovon er (X.) seit Jahren ausgegangen sei, nämlich, dass der Berufungsbeklagte Bodenfläche beanspruche, welche in Wirklichkeit im Eigentum von X. und E. stehen würde. Wenn R. nach bisher

unwiderlegter Auffassung des Berufungsklägers mit seinem Verhalten die tatsächlichen Eigentums- und Grenzverhältnisse störe, so könne unter dem Aspekt der Ehrverletzung nicht beanstandet werden, wenn der Berufungskläger im Sinne der angegebenen Definition das Adjektiv „kriminell“ verwendet habe. Im Übrigen habe er den Begriff „kriminell“ nicht für sich allein verwendet, sondern er habe den Passus „rechtswidrig/kriminelle Ausländer“ verwendet. Die Begriffe „kriminell“ und „rechtswidrig“ habe er damit gleichgesetzt. Der Vorwurf, jemand handle rechtswidrig, also „kriminell“, sei schliesslich nicht geeignet, die betroffene Person in ihrem strafrechtlich geschützten Bereich als integrierender, anständiger Mensch zu treffen. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wie bereits der Kantonsgerichtsausschuss in seinem Urteil vom 17. Januar 2007 (SB 06 42, S. 8) festgehalten hat, bezieht sich der Begriff „kriminell“ ganz klar auf ein strafbares Verhalten. Dieser Begriff wird in der Alltagssprache im angegebenen Sinn verwendet und verstanden. Daran ändert auch die vom Berufungskläger angeführte Definition in der Enzyklopädie Wikipedia nichts, wonach jede Form eines Übergriffs auf das persönliche Eigentum einer Person als „kriminell“ bezeichnet werde. Massgebend ist einzig und allein, wie die Äusserung von einer unvoreingenommenen Drittperson nach dem allgemeinen Sprachgebrauch verstanden wird. Dass die besagte Äusserung bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck vermittelt, dass es sich bei R. um einen Straftäter handeln könnte, ist offensichtlich. Ebenso nichts zu seinen Gunsten kann der Berufungskläger aus der Tatsache ableiten, dass er nebst dem Wort „kriminell“ auch den Ausdruck „rechtswidrig“ verwendet hat und die beiden Ausdrücke durch einen Querstrich verbunden hat. Durch die Verwendung eines Querstriches wird nicht dokumentiert, dass es sich bei den beiden Begriffen um Synonyme handelt. Wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat, vermag auch der Hinweis auf die jahrelangen Streitigkeiten und Gerichtsverfahren den Berufungskläger nicht zu entlasten. X. war die

E. 13

Rechtsslage im Zusammenhang mit der Dienstbarkeit aufgrund der beiden Urteile des Kantonsgerichts vom 14. Juni 1999 und des Bundesgerichts vom 5. August 2004 hinlänglich bekannt. In diesen beiden Urteilen wurde die Dienstbarkeitsgrenze genau festgelegt, so dass nicht behauptet werden kann, der Berufungsbeklagte greife bei der Ausübung seines Wegrechts in unrechtmässiger Weise in das Eigentum des Berufungsklägers ein. Auch gestützt auf die Vermessung der S. AG durfte sich der Berufungskläger nicht veranlasst sehen, R. als „krimineller Ausländer“ zu bezeichnen. Die Vermessung durch die S. AG erfolgte erst am 6. Februar 2006, während die besagten Schriften am 8. Dezember 2005 am C. angebracht worden sind. Zum Zeitpunkt, als die Gegenstand des Verfahrens bildenden Plakate mit der fraglichen Äusserung aufgehängt wurden, konnte der Berufungskläger somit noch gar keine Kenntnis von der Vermessung der S. AG haben, wobei klar festgehalten sei, dass der Berufungskläger – wie oben dargelegt – die fragliche Äusserung auch dann nicht hätte tun dürfen, wenn er das Ergebnis der Vermessung der S. AG schon am 8. Dezember 2005 gekannt hätte. Somit steht im Ergebnis fest, dass die Äusserung von X., wonach R. ein „krimineller Ausländer“ sei, in objektiver Hinsicht als ehrverletzende Äusserung im Sinne von Art. 173 f. StGB zu qualifizieren ist. Im Gegensatz zur Vorinstanz, erachtet der Kantonsgerichtsausschuss aber in subjektiver Hinsicht den Tatbestand der Verleumdung gemäss Art. 174 Abs. 1 StGB als nicht erfüllt. Wie bereits ausgeführt, muss der Täter, der den Straftatbestand der Verleumdung erfüllt – was die Wahrheit der Äusserung betrifft – wider besseres Wissen gehandelt haben. Dabei genügt Eventualdolus nicht. Der Täter darf also nicht nur für

möglich halten, dass seine Äusserung unwahr sein könnte, sondern er muss um die Unwahrheit wissen. Und dieses Wissen muss ihm natürlich nachgewiesen werden, was im vorliegenden Fall nicht gelingt. Schon seit Jahren versucht der Berufungskläger zu beweisen, dass der Berufungsbeklagte in sein Eigentum übergreife, so dass der sichere Nachweis, wonach der Berufungskläger um die Unwahrheit seiner Äusserung wusste beziehungsweise selbst nicht glaubte, dass seine Äusserung wahr sei, nicht erbracht werden kann. Art. 173 StGB befasst sich mit dem glauben und – im Falle des Wahrheits- und Gutgläubensbeweises – mit dem glauben dürfen. Dass X. an die Wahrheit seiner Behauptung nicht glauben durfte, wurde bereits im Urteil des Kantonsgerichtsausschusses vom 17. Januar 2007 (SB 06 42) festgehalten, weshalb er auch nicht zum Entlastungsbeweis zugelassen wurde. Wer aber nicht glauben darf, kann gleichwohl - subjektiv – glauben, was sein Verhalten unter Art. 173 StGB subsumieren lässt. Erst dann, wenn der Nachweis gelingt, dass die betreffende Person subjektiv nicht glaubt und trotzdem handelt, greift Art. 174 StGB. Daraus erhellt ohne weiters, dass der Tatbestand der Verleumdung gemäss Art. 174 StGB selten zum Tragen kommen kann, weil der Nachweis dieses direkten Vor-

E. 14

satzes in vielen Fällen nicht erbracht werden kann. Da nun vorliegend X. nicht nachweislich wider besseres Wissen, aber gleichwohl vorsätzlich eine ehrverletzende Mitteilung über R. verbreitete, ist sein Verhalten subjektiv unter Art. 173 Ziffer 1 StGB zu subsumieren. e) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass X. der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. 6. a) Die Vorinstanz verurteilte den Berufungskläger zu einer Busse von Fr. 3'000.--. Im Zusammenhang mit der Strafzumessung gilt es, wie bereits ausgeführt, zu berücksichtigen, dass am 1. Januar 2007 die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten ist. Gemäss Art. 2 Abs. 1 nStGB wird ein Täter nach neuem Recht beurteilt, wenn er nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Ausnahmsweise wird der Täter, wenn er das Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten der AT-Revision begangen hat, die Verurteilung aber erst nachher erfolgt, nach neuem Recht beurteilt, sofern es für ihn das mildere ist als das im Zeitpunkt der Tatbegehung geltende Gesetz (Art. 2 Abs. 2 nStGB, lex mitior). Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist dabei nach der konkreten Methode vorzugehen: es wird geprüft, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (sog. Günstigkeitsprüfung). Allerdings darf eine Tat nicht teilweise nach altem und teilweise nach neuem Recht beurteilt werden; es darf nur entweder das frühere oder das geltende Recht angewendet werden. Urteilt die Berufungsinstanz erst unter der Herrschaft des neuen Rechts, ist der Betroffene so zu behandeln wie jemand, der unter altem Recht delinquierte und nach neuem Recht abgeurteilt wird (Riklin, Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches: Fragen des Übergangsrechts, AJP 12 2006 S. 1471 ff.). Völlig zu Recht ist die Vorinstanz im vorliegenden Fall bei der Frage des anzuwendenden Rechts zum Schluss gelangt, dass das neue Recht nicht zu einer milderen Strafe führen würde, weshalb sie bei der Beurteilung den altrechtlichen Bestimmungen gefolgt ist. Dies wurde vom Berufungskläger denn auch nicht beanstandet. Es gilt zu beachten, dass der Berufungskläger nach neuem Recht neben einer Geldstrafe praxisgemäss auch eine Busse zu bezahlen hätte. Nach dem alten Recht ist das Gericht auf die Ausfällung einer Busse beschränkt, zumal eine Gefängnisstrafe in diesem Fall nicht ausgesprochen würde. Somit erweist sich das neue Recht nicht als das mildere Recht, weshalb vorliegend die altrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden.

b) Grundlage für die Strafzumessung ist im vorliegenden Fall der Strafrahmen von Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse (Art. 173 Ziff. 1 Abs. 3

E. 15

aStGB). Der Höchstbetrag der Busse ist Fr. 40'000.--, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt (Art. 48 Ziff. 1 aStGB). Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt der Kantonsgerichts-ausschuss sein Ermessen an Stelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Er misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (vgl. Art. 63 aStGB). Das Verschulden muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat und die Beweggründe, die Art. 63 aStGB ausdrücklich erwähnt, zu beachten. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (vgl. BGE 117 IV 112 ff.; 129 IV 20 f.; 118 IV 14 f.). Die den Täter belastenden oder entlastenden Umstände sind jeweils als Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Liegen keine Strafschärfungs- oder Strafminderungsgründe vor, so hat sich der Richter an den ordentlichen Strafrahmen zu halten. Den Betrag einer allfälligen Busse bestimmt der Richter je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (Art. 48 Ziff. 2 aStGB). Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt nicht leicht. Das Verbreiten und das Aufhängen von Flugblättern mit ehrenrührigem Inhalt sind geeignet, wie dies die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, den unbefangenen Bürger in seiner Meinung über die betreffende Person zu beeinflussen. Kommt hinzu, dass der Berufungsbeklagte ein Geschäft betreibt und von seinen Kunden, welche die am C. aufgehängten Flugblätter zur Kenntnis genommen haben, offenbar mit entsprechenden Fragen konfrontiert worden ist. Wie der Kantonsgerichts-ausschuss bereits in seinem Urteil vom 17. Januar 2007, mitgeteilt am 13. Februar 2007, betreffend Zulassung zum Entlastungsbeweis festgehalten hat (SB 06 42), stützt sich der Vorwurf gegen den Berufungsbeklagten weder auf eine objektiv begründete Veranlassung noch auf öffentliche Interessen. Die Behauptung wurde vorwiegend in der Absicht erhoben, den Berufungsbeklagten in seiner Ehre zu treffen. Strafminderungsgründe sind keine gegeben. Strafminderungs- oder Strafschärfungsgründe sind

E. 16

ebenfalls keine zu berücksichtigen. Straferhöhend wirkt sich vor allem die Vorstrafe aus dem Jahre 2001 aus. Mit Urteil vom 5. September 2001 wurde X. vom Bezirksgerichts-ausschuss Landquart bereits einmal wegen Ehrverletzung unter anderem gegenüber R. verurteilt. In Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe und insbesondere der Tatsache, dass der Kantonsgerichts-ausschuss nun in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils nur noch einen Vorhalt zu beurteilen hat und den Berufungskläger der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB und nicht der mit einer schärferen Strafe

bedrohten Verleumdung gemäss Art. 174 Ziffer 1 StGB schuldig spricht, erscheint eine Busse von Fr. 1'500.-- dem Verschulden von X. als angemessen. 7. Im Resultat ist die Berufung somit teilweise gutzuheissen und die Ziffern 1 und 2 des angefochtenen Urteils sind aufzuheben. Der Berufungskläger ist der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Dafür ist er mit einer Busse von Fr. 1'500.-- zu bestrafen. 8. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt sich keine Änderung der vorinstanzlichen Verteilung der amtlichen und ausseramtlichen Kosten, zumal der Kantonsgerichtsausschuss immer noch einen ehrverletzenden Vorhalt zu beurteilen hatte und lediglich eine Änderung in der rechtlichen Subsumption vorgenommen hat. Nach wie vor ist der Berufungskläger wegen einer strafbaren Handlung gegen die Ehre zu verurteilen. Diesem Umstand trägt die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenverteilung im Ergebnis Rechnung. Der Berufungskläger äussert sich denn auch in seinem Subeventualantrag nicht näher zur Kostenfolge. b) Was die Kosten des Berufungsverfahrens betrifft, gilt es zu beachten, dass X. mit seiner Berufung teilweise durchgedrungen ist. So ist er der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziffer 1 StGB schuldig zu sprechen und nicht wegen eines Verstosses gegen Art. 174 Ziffer 1 StGB. Dementsprechend wurde die Busse auch reduziert. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die Strafantragsfrist bezüglich des zweiten Vorhaltes („... ihre eigenen Pläne und Verträge nicht lesen und im Gelänge nachvollziehen können?“) am 31. März 2006 (Datum der Klageergänzung) bereits abgelaufen war. Somit rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens X. und R. je zur Hälfte aufzuerlegen und die ausseramtlichen Entschädigungen wettzuschlagen (vgl. Art. 160 StPO).

E. 17

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.